

02

**Bebauungsplan Nr. 11 B
 „Industriegebiet westlich der Bahn -B-, – 7. Vereinfachte Änderung
 Vereinfachte Änderung im Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

hier: Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

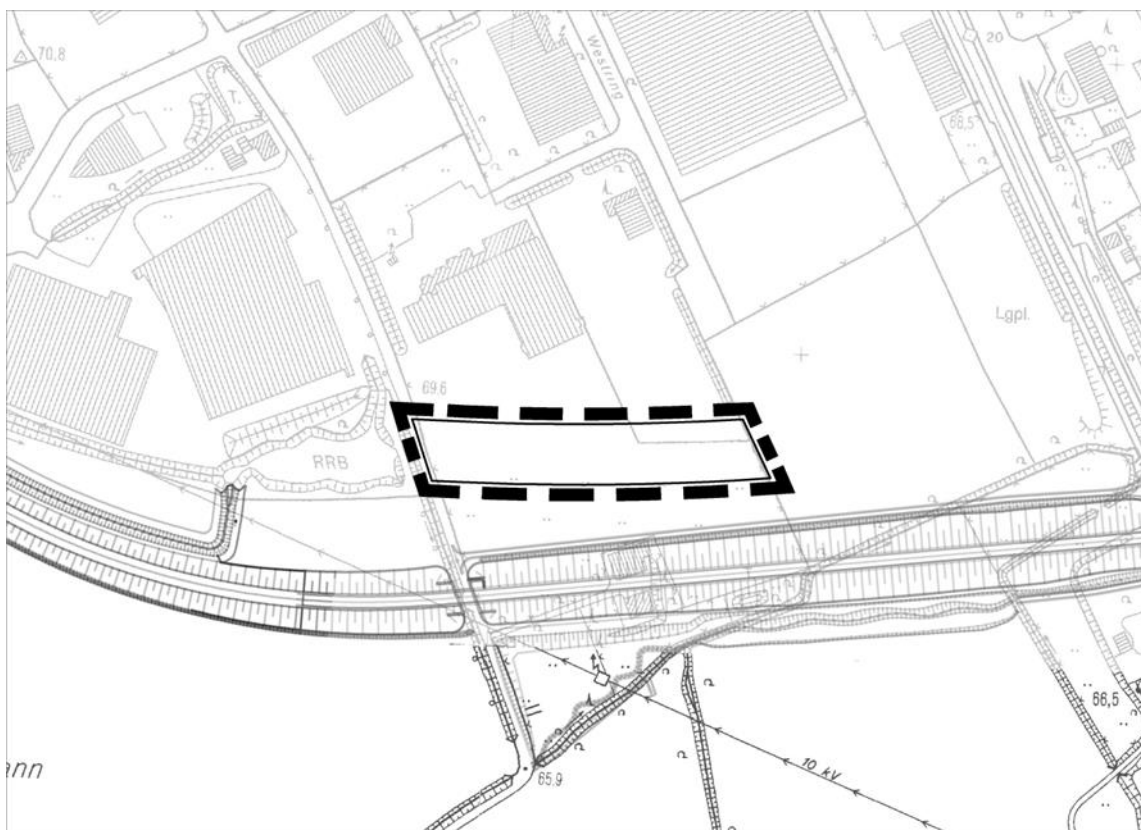
Satzungsbeschluss

Die 7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 B „Industriegebiet westlich der Bahn -B-“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur 7. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 B „Industriegebiet westlich der Bahn -B-“ wird beschlossen

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 B „Industriegebiet westlich der Bahn -B-“ ist wie folgt begrenzt:



Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 09. Mai 2023 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort

**bei der Gemeinde Nordwalde,
Bispingallee 15, Raum Nr. 107,**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung ist zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter www.nordwalde.de veröffentlicht.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB die 7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 B „Industriegebiet westlich der Bahn -B-“, in Kraft.

Nordwalde, den 21. Juni 2023

gez. Schemmann
(Bürgermeisterin)